



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER
Direktion F – Lebensmittel- und Veterinäramt

Grange, den
D(2010)

DG(SANCO)/2010-8753- RS

**AUSZUG AUS DEM
BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES
ÜBER DEN INSPEKTIONS BESUCH IN
DEN NIEDERLANDEN
9. – 11. FEBRUAR 2010**

**BEWERTUNG DER LAGE UND DER MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON *ANOPLOPHORA
CHINENSIS***

Hinweis: Dies ist – in deutscher Übersetzung – ein Auszug aus dem Bericht über den oben genannten Inspektionsbesuch. Verbindlich ist nur die Langfassung des Originalberichts (DG(SANCO)2010-8753).

ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Bericht ist das Ergebnis des Inspektionsbesuchs beschrieben, der vom 9. bis 11. Februar 2010 in den Niederlanden stattfand und dazu diente, die Lage hinsichtlich *Anoplophora chinensis* (Citrusbockkäfer, CLB) sowie die Maßnahmen zu seiner Bekämpfung zu bewerten, insbesondere in dem kürzlich abgegrenzten Gebiet Boskoop und in dessen Umkreis.

Die Lage in dem abgegrenzten Gebiet Boskoop und die dort angewandten Bekämpfungsmaßnahmen entsprachen im Großen und Ganzen den Angaben, die die Niederlande gegenüber dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz gemacht hatten. Die Bekämpfungsmaßnahmen, die in einer Erhebung zur Feststellung der Befallsgrenzen und dem Verbot des Verbringens spezifizierter Pflanzen aus den drei Baumschulen in einem Umkreis von 200 m um die befallene Stelle bestanden, waren unverzüglich nach dem Entdecken des Ausbruchs des Schädling in Boskoop vorgesehen worden. Jedoch erfolgten

die Meldung des Ausbruchs und die Abgrenzung eines Gebiets sowie die nach den Rechtsvorschriften der EU erforderliche Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen erst später, nämlich nach einem Verzug von mehr als einem Monat. Aufgrund des Verzugs bei der Einrichtung des abgegrenzten Gebiets und insbesondere bei der Unterbindung des Verbringens spezifizierter Pflanzen aus diesem Gebiet war potenziell eindeutig die Gefahr der weiteren Ausbreitung des CLB an diesen Pflanzen gegeben; außerdem verstieß er gegen die Rechtsvorschriften der EU.

In der Pufferzone wurden keine Anzeichen eines Befalls mit dem CLB gefunden. Jedoch war der Umfang der vorgenommenen destruktiven Beprobung vielfach erheblich geringer als von der Kommission vorgegeben, und es war auch nicht dafür gesorgt, dass jede Art der anfälligen Arten wie vorgeschrieben destruktiv untersucht wurde. Da andere visuelle Symptome des Befalls mit dem CLB als Ausbohrlöcher fehlten und der Umfang der destruktiven Beprobung gering war, wurde der Status der Pufferzone und der aus dieser Pufferzone stammenden spezifizierten Pflanzen als frei von dem Schädling nicht mit dem Grad an Zuverlässigkeit festgestellt, wie dies hätte geschehen können, wenn die Entscheidung 2008/840/EG der Kommission oder der vorgeschriebene Umfang der destruktiven Beprobung angewandt worden wären.

Nach dem vorhergehenden Inspektionsbesuch, bei dem es um den Ausbruch des Schädlings in Westland ging, wurden Maßnahmen ergriffen, die dazu führten, dass im Jahr 2009 drei weitere befallene Bäume entdeckt wurden, die in einem Umkreis von 5 m um die ursprünglich befallene Stelle standen. Die Tatsache, dass der Schädling nach wie vor in der Befallszone vorhanden war, bestätigt, dass die Kontrollen und Maßnahmen, die nach den ersten Funden durchgeführt wurden, nicht ausreichend waren, um den CLB zu tilgen oder um die Gefahr der weiteren Ausbreitung des CLB zu bannen. Inzwischen dürfte diese Gefahr jedoch gebannt sein, da alle Wirtspflanzen in einem Umkreis von 100 m um die Befallszone vernichtet wurden.

Nach den Funden des CLB an eingeführten Pflanzen wurden Maßnahmen ergriffen, die auf der Risikobewertung des *Plantenziektenkundige Dienst* (Pflanzenschutzdienst) in Bezug auf den CLB beruhten. Jedoch entsprachen die Maßnahmen, die als Reaktion auf die Funde seit November 2008 ergriffen wurden, nicht der Entscheidung 2008/840/EG, und sie waren nicht ausreichend, um die Ausbrüche an zwei Standorten zu verhindern oder das frühzeitige Erkennen des Befalls (vor dem Schlüpfen) zu ermöglichen. Das mögliche Ausmaß des Befalls mit dem CLB, von dem aufgrund bestimmter Funde ausgegangen wurde, war größer als die beiden Ausbrüche hatten vermuten lassen, und aufgrund der beschränkten Maßnahmen nach diesen Funden und der Tatsache, dass Wirtspflanzen von diesen Standorten verbracht wurden, ist davon auszugehen, dass die Gefahr der weiteren Ausbreitung des CLB gegeben war.

Zur Behebung der festgestellten Mängel werden in dem Bericht Empfehlungen erteilt.

Empfehlungen

Der einzigen Behörde der Niederlande wird Folgendes empfohlen:

Nr.	Empfehlung
1	Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich in schriftlicher Form über das Vorkommen von

Nr.	Empfehlung
	<i>Anoplophora chinensis</i> unterrichtet werden und dass nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um den Schädling zu tilgen, oder falls dies nicht möglich, ist, um seine Verbreitung einzudämmen.
2	Es sollte dafür gesorgt werden, dass nach Artikel 5 der Entscheidung 2008/840/EG der Kommission ein abgegrenztes Gebiet eingerichtet wird, wenn das Vorkommen <i>Anoplophora chinensis</i> bestätigt wird oder es andere Hinweise auf das Vorkommen dieses Schadorganismus gibt.

Die Antwort der zuständigen Behörde auf die Empfehlungen ist abrufbar unter

http://ec.europa.eu/food/fvo/ap/ap_nl_2010-8753.pdf.